

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1975

Geschäftszahl

0334/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1026/47 B 16. Dezember 1947 RS I

Stammrechtssatz

Da der Partei ein Rechtsanspruch auf die Ausübung des behördlichen Aufsichtsrechtes nach keiner Richtung zusteht (§ 68 Abs 7 AVG) geht ihr daher auch die Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen den die Anwendung des § 68 Abs 2 bis 4 AVG ablehnenden Bescheid ab.